



Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 42. Änderung

Geschäftszahl 72/223-2018

Innsbruck, 25.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat wiederum mehrere Erlässe der Erlasdatenbank geändert. Es wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Erlass Nr. - Titel	Änderungen
Erlass 3 - Gewährung von Sonderurlauben durch Schulleiter/Schulleiterinnen	<p><u>Punkt 3:</u> In den Bescheiden, mit denen die Anträge von pragmatisierten Lehrpersonen erledigt werden, müssen jedenfalls auch der Name des Antragstellers/der Antragstellerin sowie die Schule, an der die betreffende Lehrperson tätig ist, angeführt werden.</p> <p><u>Neue Punkte 4. und 5:</u> Unter diesen Punkten werden Musterschreiben für die Erledigung von Anträgen von Landesvertragslehrpersonen bereitgestellt.</p>
Erlass Nr. 13 - Schulcluster	<ul style="list-style-type: none">• Die im Erlass Nr. 13 bislang enthaltenen Informationen betreffend die Ernennung von Schulleitern/Schulleiterinnen befinden sich auch im Erlass Nr. 1 (Punkt 1.4.4). Sie konnten daher aus dem Erlass Nr. 13 herausgenommen werden. Im Erlass Nr. 13 werden nunmehr Informationen über Schulcluster publiziert.• 77 % aller Pflichtschulen und 16 % aller Bundesschulen werden von weniger als 200 Schülern/Schülerinnen besucht. Kleine Schulen haben weniger Möglichkeiten der autonomen Schulentwicklung und der flexiblen, stärkenorientierten Nutzung von Personalkapazitäten. Deshalb wurde die Möglichkeit geschaffen, bis zu acht Schulen in geographisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster zusammenzuschließen. Im Pflichtschulsektor können sowohl ausschließlich aus einem Verbund von allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen bestehende Schulcluster als auch Schulcluster mit Pflichtschulen und Bundesschulen eingerichtet werden.

<p>Erlass Nr. 24 - Eröffnungs- und Teilungszahlen, Unterricht in Bewegung und Sport</p>	<p><u>Punkt 1:</u> Bei der Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen (siehe dazu den Erlass Nr. 46) steht dem Schulleiter/der Schulleiterin keine autonome Entscheidungskompetenz zu. Aus diesem Grund verfügt das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss in Bezug auf die Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen auch über kein Mitwirkungsrecht, wie es unter Punkt 3 von Erlass 24 beschrieben ist.</p>
<p>Erlass Nr. 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen - Jahresnorm</p>	<p><u>Punkt 2.1.3.3, Unterpunkt b) (Zählung der Klassen):</u> Es gibt keine gesetzlich vorgesehenen Klassen mehr, weil die Klassenschülerzahlen nunmehr vom Schulleiter/von der Schulleiterin festzusetzen sind. Das Adjektiv „gesetzlich“ in „gesetzlich vorgesehenen Klassen“ wird daher gestrichen. Bei der Zählung der Klassen sind auch allfällige Deutschförderklassen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Punkt 2.1.3.3, Unterpunkt f) (Freigestellte Schulleitungen mit Supplienverpflichtung) und Punkt 5.4, Unterpunkt 4:</u> Hier wird eine widersprüchliche Formulierung betreffend die Fälle, in denen freigestellte Schulleiter/Schulleiterinnen mit Supplienverpflichtung nicht erste Supplienreserve sind, bereinigt.</p> <p><u>Neuer Punkt 2.1.3.4:</u> Für Leiter/innen, die mit der Leitung weiterer Schulen mitbetraut sind, wurde ein spezifisches Entlastungsmodell geschaffen.</p> <p><u>Punkt 6.3.2 (Praxisschullehrer/Praxisschullehrerinnen - Abrechnung der Nachbesprechung mit Studierenden):</u> Hier werden Änderungen, die in der Schuldatenbank vorgenommen wurden, berücksichtigt.</p> <p><u>Punkte 5.2.2 und 5.3:</u> Für die Berechnung der Verminderung der Unterrichtsverpflichtung der Schulleiter/Schulleiterinnen (nicht jedoch für allfällige Freistellungen) sind auch bestehende Deutschförderklassen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Punkt 7.2</u> Der letzte Absatz entfällt. Die darin enthaltenen Anweisungen beziehen sich auf eine frühere Version der Schuldatenbank. Sie sind nunmehr obsolet.</p>
<p>Erlass Nr. 45 - Leiter/innen von Sonderschulen - Berücksichtigung des mit der Leitung verbundenen Arbeitsmehraufwandes bei der Einstufung in die Dienstzulagengruppen</p>	<p>Für die Berechnung der Höhe der Schulleiterzulage sind auch bestehende Deutschförderklassen relevant.</p>
<p>Erlass Nr. 46 - Deutschförderklassen und Deutschförderkurse + Anhang Nr. 46a - Deutschförderklassen und Deutschförderkurse - Leitfaden des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung</p>	<p>Ab dem Schuljahr 2019/20 hat die Sprachförderung von Schülern/Schülerinnen, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler/Schülerinnen aufgenommen werden, in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen zu erfolgen. Für das Schuljahr 2018/19 gelten hinsichtlich der Gestaltung der besonderen Sprachförderung in Deutsch Sonderregelungen.</p> <p>Als Anhang zum Erlass Nr. 46 wird ein Leitfaden des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu den Deutschförderklassen und Deutschförderkursen publiziert.</p>

Erlass Nr. 55 - Teilrechtsfähigkeit, Schulkonten	In einer Novelle zum Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, die in der Sitzung des Landtages vom 27. bis 29.06.2018 beschlossen werden soll, ist vorgesehen, dass den Tiroler Pflichtschulen ab 01.09.2018 eine begrenzte Rechtsfähigkeit (= Teilrechtsfähigkeit) zukommt. Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit kann u.a. ein auf die Schule lautendes Konto (= Schulkonto) bei einem Bankinstitut eröffnet und über dieses Konto der schulische Zahlungsverkehr abgewickelt werden.
Erlass Nr. 75 - Schulfreierklärung von Tagen	Am Ende von Punkt 1 wurde ein Mustertext für die Schulfreierklärung von Tagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens angefügt.
Erlass Nr. 78 - Dienstrechtliche Regelungen für Beratungslehrer/innen	<u>Punkt 7:</u> Hier wird berücksichtigt, dass das Schulgemeinschaftsgremium nunmehr für die Schulfreierklärung von vier Tagen zuständig ist.

Die vorgenommenen Änderungen sind mit gelber Farbe hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki//x/owfAB> abrufbar.

Da am 01.01.2019 alle Vollziehungszuständigkeiten, die der Landesregierung in ihrer Funktion als Schulbehörde zukommen, auf die Bildungsdirektion übergehen, wird in jenen neuen bzw. geänderten Erlässen, in denen landesbehördliche Kompetenzen dargestellt werden, schon jetzt die Bildungsdirektion als zuständige Behörde genannt. Dadurch soll vermieden werden, dass die Erlässe, in denen solche Behördenkompetenzen erwähnt werden, infolge des Kompetenzüberganges von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion am 01.01.2019 neuerlich geändert werden müssen. Bis 31.12.2018 ist mit „Bildungsdirektion“ die Landesregierung gemeint.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter/Ihre Sachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter